

Wir packen's an

§ 1 NAME; SITZ; ZWECK

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir packen's an“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16259 Bad Freienwalde und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung, Leistung und Aufbau von Humanitärer Hilfe für Menschen in weltweiten Notsituationen, die Förderung von Kunst und kulturellem Austausch, die Förderung der Bildung und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Praktische, humanitäre Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Menschen auf der Flucht vor wirtschaftlicher, militärischer und politischer Not, Bedrohung und Aggression.
 - b) Die Förderung der Bereitschaft von Menschen zu einem selbstlosen Einsatz zur Linderung von Not und Elend von Menschen auf der Flucht unabhängig von deren Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, körperlicher und geistiger Unversehrtheit oder Nationalität.
 - c) Die Informierung der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder und über die Situation in den verschiedenen Einsatzgebieten bzw. potentiellen Einsatzgebieten.
 - d) Die Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen mit dem Ziel, Verständnis zu vermitteln über unterschiedliche Lebenswirklichkeiten von Menschen in divergenten kulturellen Kontexten.
 - e) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit dem Ziel, aufzuklären und zu informieren über Menschen mit geringen Chancen und mit Perspektivlosigkeit im internationalen Kontext.

§ 2 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITTELVЕРWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 AUSSCHLUSS VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Der schriftliche Antrag, als ordentliches Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintrag in die Mitgliederliste.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung an den Vorstand zu geben.
- (4) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Er beträgt jedoch jährlich mindestens 50,00 €. Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner*innen erhalten eine Ermäßigung von 50 % durch Antrag an ein Vorstandsmitglied. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. April eines jeden Jahres per SEPA Lastschrift Mandat eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder wird spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme durch ein SEPA Lastschrift Mandat eingezogen.
- (5) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Mitgliedern einen Aufwendersersatz nach § 670 BGB zu bezahlen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Regelungen hierzu können im Rahmen einer gesonderten Ordnung festgelegt werden.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand vertritt und leitet den Verein. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister*in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Das heisst konkret, Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt, um Vorstandsbeschlüsse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Nur bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 10.000 € sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder werden vom Vorstand regelmäßig und zeitnah über die Vereinsaktivitäten informiert. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
- (4) Fällt während der dreijährigen Legislaturperiode ein gewähltes Mitglied aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bestimmen. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie können auch schriftlich (per E-Mail oder Online) oder fernmündlich gefasst werden und müssen dokumentiert und für die Mitglieder zugänglich gemacht werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der ehrenamtlichen Vorstandsstimmen.
- (7) Der Vorstand kann durch konsensualen Beschluss einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen und bestimmte Aufgaben an diesen delegieren. Der besondere Vertreter hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu fördern, zu unterstützen, und ein vom Vorstand schriftlich zu definierendes Aufgabengebiet zu erfüllen.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitgliedschaft ist entsprechend innerhalb von 1 Woche zu informieren.
- (9) Ein hauptamtlich tätiger Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Den Anstellungsvertrag schließt der/die Vorstandsvorsitzende ab.
- (10) Es wird ferner ein Erweiterter Vorstand von maximal 3 Personen gebildet.
- (11) Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können auf jeder Mitgliedsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden, bis der Erweiterte Vorstand seine Maximalstärke erreicht hat. Die jeweilige Amtsdauer wird individuell pro Person gezählt und richtet sich nach dem jeweiligen Wahldatum. Fällt während der jeweiligen dreijährigen Legislaturperiode ein gewähltes Mitglied aus, so können Vorstand und Erweiterter Vorstand ein neues Mitglied bestimmen. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (12) Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes kann an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, Vorstandssitzungen moderieren, Vorstandssitzungen einberufen, die Meinung zu allen Themen einbringen und bekommt Zugang zur Vorstandskommunikation. Spezielle Aufgaben können an Mitglieder des Erweiterten Vorstandes übertragen werden, die der Vorstand nach § 26 BGB oder die Mitgliedsversammlung definieren.

(13) Der Erweiterte Vorstand wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

(14) Die Mitglieder des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 8 Haftungsbegrenzung

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Nichtmitglieder ohne Stimmrecht können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahl zum Vorstand
- c) Auflösung des Vereins
- d) Einbringen und Beschließen von Vorlagen zur Gesamtausrichtung des Vereins
- e) Entscheidung über Vorhaben oberhalb von 50.000 €

(3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.

(4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Vertretung eines Mitglied durch ein anderes Mitglied während der Mitgliedsversammlung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat eine stimmberechtigte Stimme.

(7) Beschlüsse können auch schriftlich oder Online gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 10 Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen Verein *borderline-europe – Menschenrechte ohne Grenzen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen.--